

Merkblatt für Nachlasspfleger

Das Amt des Nachlasspflegers ist ein staatsbürgerliches Ehrenamt. Dieses Amt ist gewissenhaft und treu ausschließlich im Interesse des Erben zu führen.

Zu Beginn der Nachlasspflegschaft ist der Nachlass zu sichern und ein Vermögensverzeichnis zu erstellen, in dem die Vermögenswerte sowie die Schulden des Erblassers oder der Erblasserin aufzuführen sind. Dieses Verzeichnis ist dem Nachlassgericht mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen.

Im Weiteren ist der Nachlass ordnungsgemäß zu verwalten. Das Barvermögen ist mündelsicher und verzinslich anzulegen; Sparbücher und Wertpapiere müssen von der Bank oder Sparkasse mit einem Sperrvermerk versehen werden. Bitte beachten Sie, dass bei bestimmten Anlageformen und Rechtsgeschäften (Verträgen) die Genehmigung des Nachlassgerichts erforderlich sein kann. Bei Zweifeln wenden Sie sich bitte an das zuständige Nachlassgericht.

Der bewegliche Nachlass darf nur aus zwingenden Gründen - möglichst nach Erörterung mit dem Nachlassgericht und etwaigen bekannten Erben - verkauft werden. Sie dürfen Nachlassgegenstände nicht für sich verwenden und aus dem Nachlass nicht verschenken, es sei denn, um einer Anstandspflicht der Erben zu entsprechen.

Falls der Nachlass überschuldet sein sollte, ist von Ihnen in der Regel ein Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens zu stellen.

Eine weitere Aufgabe ist die Ermittlung der Erben. Das Bewirken der Erbauseinandersetzung ist nicht Ihre Aufgabe, sie findet zwischen den Erben statt.

Das Nachlassgericht beaufsichtigt Ihre Tätigkeit. Es ist berechtigt, jederzeit Auskunft über die Führung Ihres Amtes zu verlangen und berät Sie in allen mit Ihrem Amt zusammenhängenden Fragen.

Sie sind verpflichtet, falls nicht anderes bestimmt ist, jedes Jahr gegenüber dem Nachlassgericht Rechnung zu legen. Die Rechnung sollte eine gesonderte Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten. Diese sind zu belegen. Bitte reichen Sie diese Rechnung binnen eines Monats nach Ablauf des Rechnungsjahres ohne Aufforderung ein.

Ferner ist von Ihnen bei Beendigung der Nachlasspflegschaft eine Schlussrechnung zu fertigen. Aus dem Nachlass sind die Gerichtskosten zu bezahlen, zu denen auch die Kosten einer etwaigen besonderen Rechnungsprüfung gehören.

Näheres können Sie in den §§ 1960, 1962, 1915, 1802, 1805 bis 1814, 1821 bis 1823, 1829 bis 1831, 1840, 1841 und 1890 bis 1892 BGB sowie in den §§ 2012, 2014 bis 2014 BGB nachlesen.

Wegen der steuerlichen Pflichten und der Haftung beachten Sie bitte die Bestimmungen der Abgabenordnung und des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes.